

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 555

**Die Vererbung
landwirtschaftlicher Betriebe
in Deutschland de lege lata
und de lege ferenda**

Von

Marie Kinnius



Duncker & Humblot · Berlin

MARIE KINNIUS

Die Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland
de lege lata und de lege ferenda

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 555

Die Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland de lege lata und de lege ferenda

Von

Marie Kinnius



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-18783-6 (Print)
ISBN 978-3-428-58783-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fernuniversität Hagen als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatrechtsgeschichte sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Januar 2022 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Andreas Bergmann für die Betreuung und Begleitung dieser Arbeit und die konstruktiven Gespräche. Frau Prof. Dr. Barbara Völzmann-Stickelbrock danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie ebenfalls für ihre Unterstützung. Herzlich bedanken möchte ich mich zudem bei der Konrad-Adenauer-Stiftung für die finanzielle und vor allem auch ideelle Förderung während meines Studiums sowie insbesondere während meines Promotionsvorhabens.

Ganz besonders danken möchte ich schließlich meiner Familie, die mich während meiner juristischen Ausbildung und der Erstellung dieser Dissertation auf jede erdenkliche Weise unterstützt und mir Rückhalt gegeben hat – ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im November 2022

Marie Kinnius

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Problemstellung und Anlass der Untersuchung	15
II. Gang der Untersuchung	17
B. Historie des landwirtschaftlichen Erbrechts	21
I. Die Entwicklung des Anerbenrechts bis Anfang des 20. Jahrhunderts	22
II. Entstehung des BGB-Landguterbrechts	31
III. Das Reichserbhofgesetz	36
IV. Die Entwicklung der Anerbenrechte in der Nachkriegszeit.....	41
1. Entstehung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45	41
2. Entwicklung und heutige Gesetzeslage in den einzelnen Teilen der Bundesrepublik.....	43
a) Bundesrechtliche Regelung durch die Höfeordnung	43
b) Entwicklung in den übrigen Bundesländern	47
aa) Baden-Württemberg	47
bb) Bremen	49
cc) Hessen	50
dd) Rheinland-Pfalz	51
ee) Bayern, Saarland und Berlin.....	52
ff) DDR und neue Bundesländer	53
(1) Sowjetische Besatzungszone und DDR	53
(2) Nach der Wiedervereinigung	55
V. Entwicklung des Zuweisungsverfahrens im Grundstücksverkehrsgesetz	56
C. Konzeption des landwirtschaftlichen Erbrechts und Normzwecke	58
I. Gesetzgebungskompetenz	58
II. Systematik der Anerbenrechte	59
1. Deklaratorische oder konstitutive Eintragung	60
2. Fakultatives und obligatorisches Anerbenrecht	60
III. Die zwei Säulen der Privilegierung des Betriebsübernehmers bei der Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe	61
IV. Zwecke der landwirtschaftserblichen Sondergesetzgebung	63
1. Besonderheit der Landwirtschaft	66
2. Öffentliche Interessen an der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe im Erbgang	67
a) Öffentliches Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe im Erbgang	67
b) Agrarpolitisches Ziel der Sicherung der Bevölkerungernährung	68

c) Familienerbrechtliches Ziel der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe in bäuerlichen Familien	68
d) Öffentliches Interesse an der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	68
3. Private Interessen an der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe	69
D. Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe und Berücksichtigung der Rechte der weichenden Miterben	71
I. Bestimmung des Hoferben	71
1. Erbenbestimmung nach der Höfeordnung	72
a) Anwendbarkeit der Höfeordnung	72
aa) Örtlicher Anwendungsbereich	72
bb) Sachlicher Anwendungsbereich	73
(1) Land- oder forstwirtschaftliche Besitzung	73
(a) Land- oder forstwirtschaftlicher Betriebscharakter ..	73
(b) Mischformen	74
(c) Auswirkungen einer langfristigen Verpachtung auf die Hofeigenschaft	76
(2) Geeignete Hofstelle	78
(3) Nach der Höfeordnung zulässige Eigentumsformen	79
(4) Wirtschaftswert	82
(a) Allgemeine Bestimmung des Wirtschaftswertes	82
(b) Privilegierung von Nebenerwerbsbetrieben	83
(c) Neuregelung der Mindestleistungsfähigkeit	86
(aa) Mindestwirtschaftswert nach dem Reinertrag ..	87
(bb) Mindestwirtschaftswert nach den reformierten Grundsteuerwerten	88
(cc) Mindestgröße in Hektar	89
(dd) Kombination aus Mindestgröße und Mindestgrundsteuerwert	90
(ee) Ackernahrung	90
(ff) Ergebnis	91
(5) Hoferklärung	91
(6) Verlust der Hofeigenschaft	93
b) Vererbung nach Höfeordnung	94
aa) Anerbenbestimmung kraft letztwilliger Verfügung	95
bb) Anerbenbestimmung kraft Gesetzes	96
(1) Vererbung eines im Alleineigentum des Erblassers stehenden Hofes	96
(2) Vererbung eines Ehegattenhofes	104
cc) Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit	105
(1) Inhalt des Erfordernisses der Wirtschaftsfähigkeit	105
(2) Einschränkungen des Erfordernisses der Wirtschaftsfähigkeit	108

(a) Wirtschaftsunfähigkeit wegen mangelnder Altersreife (§ 6 Abs. 6 S. 2 Alt. 1 HöfeO)	108
(b) Wirtschaftsunfähigkeit sämtlicher Abkömmlinge (§ 7 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 HöfeO)	110
c) Vergleich der Erbenbestimmung nach Höfeordnung und allgemeinem Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.....	112
2. Erbenbestimmung nach dem BGB-Landguterbrecht	116
3. Ergebnis	118
II. Rechtsdogmatische Ausgestaltungen des Eigentumserwerbs.....	121
1. Eigentumserwerb kraft Sondererbfolge	121
a) Rechtsdogmatische Einordnung des Eigentumsübergangs in der Höfeordnung	121
b) Abgrenzung der Spezialzession nach Höferecht vom Familienfideikommiss	125
c) Umfang	127
2. Eigentumserwerb kraft Übernahmerecht	129
a) Form der Übernahmeanordnung.....	131
b) Wirkung und Umfang	132
3. Eigentumserwerb kraft gerichtlicher Zuweisung (§§ 13 ff. GrdstVG)	133
a) Anforderungen an den Betrieb	134
b) Durch gesetzliche Erbfolge entstandene Erbengemeinschaft	135
c) Zuweisungsantrag	136
d) Keine Zuweisungshindernisse	136
e) Wirklicher oder mutmaßlicher Erblasserwille	137
f) Bereitschaft und Eignung des Übernehmers	137
g) Wirkung und Umfang	138
4. Ergebnis	139
III. Ansprüche der weichenden Miterben	140
1. Abfindungsanspruch in der Höfeordnung	140
a) Berechtigte und Verpflichtete	141
b) Berechnung	142
aa) Vorrangige Bestimmung durch den Erblasser	143
bb) Ermittlung der Abfindungen nach Maßgabe des § 12 HöfeO	144
cc) Korrektur des Hofwertes durch Zu- und Abschläge (§ 12 Abs. 2 S. 2 HöfeO)	146
dd) Berücksichtigung der Nachlassverbindlichkeiten (§ 12 Abs. 3 HöfeO) bis zum Drittelfhofeswert	148
c) Kritik an der Berechnung der Abfindungen auf Grundlage des steuerlichen Einheitswertes	149
d) Auswirkungen der Grundsteuerreform auf die Berechnung der Abfindungsansprüche und Reformvorschläge	150
aa) Ertragswertansatz wie in § 2049 Abs. 2 BGB	151
bb) Abstellen auf die neuen Grundsteuerwerte zur Abfindungsberechnung im Rahmen von § 12 HöfeO	152

cc) Ansatz eines bestimmten Bruchteils des Grundsteuerwerts	154
dd) Wertansatz wie im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht	154
e) Ergebnis	155
2. Ansprüche nach dem BGB-Landguterbrecht	156
a) Anwendungsvoraussetzungen für die Privilegierung des Übernehmers nach §§ 2049, 2312 BGB	157
aa) Besitzung	158
bb) Leistungsfähigkeit	159
(1) Allgemeine Definition der Leistungsfähigkeit	159
(2) Festlegung der Leistungsfähigkeit bei Nebenerwerbsbetrieben	160
(a) Übertragung des Mindestwirtschaftswertes von 5.000 € aus § 1 Abs. 1 S. 3 HöfeO	161
(b) Verhältnis der verschiedenen Einkommen	161
(c) Ausrichtung am Gewinn des Betriebs	162
(d) Ergebnis	163
cc) Landwirtschaftlicher Betriebscharakter	164
dd) Subjektive Anforderungen an den Landgutübernehmer	166
(1) Fortführungsabsicht und -fähigkeit	166
(2) Abstrakte Pflichtteilsberechtigung beziehungsweise Zugehörigkeit zum engeren Familienkreis	168
(3) Bedürftigkeit	168
ee) Maßgeblicher Zeitpunkt	169
b) Privilegierte Übernahme durch verringerte Ansprüche der weichenden Miterben und Pflichtteilsberechtigten	170
aa) Berechnung des Ertragswerts nach § 2049 Abs. 2 BGB, Art. 137 EGBGB	171
bb) Grenzfälle bei der Ertragswertprivilegierung	174
(1) Wohnhaus	175
(2) Pachtland	175
(3) Gewerblich genutzte Betriebsteile	176
(4) Bau- und Bauerwartungsland	176
(5) Zubehör	178
c) Ergebnis	179
IV. Bedeutung der Zwecksetzungen für das landwirtschaftliche Sondererbrecht in der heutigen Zeit	180
1. Besonderheit der Landwirtschaft	181
2. Öffentliche Interessen an der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe im Erbgang	184
a) Öffentliches Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe	184
b) Agrarpolitisches Ziel der Sicherstellung der Bevölkerungernährung	187
c) Familienerbrechtliches Ziel der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe in bäuerlichen Familien	188

d) Öffentliches Interesse an der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	190
3. Private Interessen an der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe	191
4. Ergebnis	193
E. Ansprüche der weichenden Miterben bei nachträglichem Wegfall der Privilegierungsgründe	194
I. Nach der Höfeordnung	195
1. Nachabfindungsberechtigte und -verpflichtete	196
2. Die zur Nachabfindung verpflichtenden Tatbestände im Einzelnen ..	197
a) Veräußerung des Hofes (§ 13 Abs. 1 S. 1 HöfeO)	198
aa) Tatbestand	198
bb) Der erzielte Erlös	199
b) Veräußerung von Hofgrundstücken (§ 13 Abs. 1 S. 2 HöfeO) ..	201
c) Zwangsversteigerung und Enteignung (§ 13 Abs. 8 HöfeO)	203
d) Einbringung des Hofes in eine Gesellschaft (§ 13 Abs. 1 S. 4 HöfeO)	203
e) Die Tatbestände des § 13 Abs. 4 HöfeO	208
aa) Veräußerung und Verwertung wesentlicher Teile des Hofzubehörs (§ 13 Abs. 4 lit. a) HöfeO)	208
bb) Andere als land- oder forstwirtschaftliche Nutzung (§ 13 Abs. 4 lit. b) HöfeO)	210
(1) Die erzielten erheblichen Gewinne	211
(a) Gewinn	211
(b) Erheblichkeit	215
(2) Fallgruppen	217
(a) Verpachtung zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken	217
(b) Nutzung regenerativer Energien	220
(c) Nutzung oder Verpachtung zu gewerblichen Zwecken	223
(d) Bestellung eines Erbbaurechts	225
(e) Versicherungsleistungen	226
(f) Realverband	227
(g) Milchquote	229
(h) Umbau und Entwidmung von Wirtschaftsgebäuden ..	229
(i) Abbau von Bodenbestandteilen	230
(j) Dingliche Belastung des Hofes zu landwirtschaftsfremden Zwecken	231
f) Unbeachtlichkeit der nachträglichen Löschung des Hofvermerks ..	234
3. Die Nachabfindungsfrist	235
4. Berechnung des Nachabfindungsanspruchs	236
a) Zu- und Abschläge (§ 13 Abs. 5 HöfeO)	236
aa) Öffentliche Abgaben (§ 13 Abs. 5 S. 1 HöfeO)	237

bb) Erlösminderung aufgrund dinglicher Belastung (§ 13 Abs. 5 S. 2 HöfeO)	238
cc) Zuschläge aufgrund treuwidrig zu niedrigen Erlöses (§ 13 Abs. 5 S. 3 HöfeO)	238
dd) Erlösminderung aufgrund von Unbilligkeit der Herausgabe (§ 13 Abs. 5 S. 4 HöfeO)	240
ee) Degressive Staffelung (§ 13 Abs. 5 S. 5 HöfeO)	240
ff) Vom Hofnachfolger übernommene Altschulden.....	241
b) Verteilung des bereinigten Erlöses beziehungsweise Gewinns und Verjährung.....	243
5. Regelung der Nachabfindung durch letztwillige Verfügung.....	244
6. Ergebnis	245
II. Nach dem BGB-Landgutrecht	248
1. Umgang der Rechtsprechung mit der Regelungslücke und Bewertung dieses Lösungsansatzes	249
2. In der Literatur vertretene Lösungsansätze bei schutzzweckwidriger Realisierung von Erlösen und Gewinnen aus landwirtschaftsfremder Nutzung	251
a) Analoge Anwendung der Anerbengesetze	251
aa) Planwidrige Regelungslücke	252
bb) Ausfüllung der Regelungslücke durch die regionalen Aerbengesetze.....	253
b) Lückenschließung über § 242 BGB	254
c) Letztwillige Verfügung als Ansatzpunkt	255
aa) Ergänzende Testamentsauslegung	256
bb) Testamentsanfechtung (§ 2078 Abs. 2 BGB)	257
d) Auseinandersetzungsvertrag als Ansatzpunkt	258
aa) Auflösende (stillschweigende) Bedingung der Fortführung i.S.v. § 158 Abs. 2 BGB bei Schluss des Auseinandersetzungsvvertrags	258
bb) Anpassung des Auseinandersetzungsvertrags nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)	260
cc) Anfechtung des Auseinandersetzungsvertrags wegen Willensmängeln	263
e) Bewertung der Lösungsmöglichkeiten	264
3. Vorschläge für die gesetzliche Regelung von Nachabfindungsansprüchen	266
a) Einführung einer an § 13 HöfeO orientierten Regelung im BGB-Landguterbrecht	266
b) Orientierung an der Stundungsmöglichkeit des § 2331a BGB und Modifikation des § 2312 BGB	267
4. Ergebnis	269

Inhaltsverzeichnis	13
--------------------	----

F. Gedanken zu einer Reform des landwirtschaftlichen Erbrechts	271
I. Beibehaltung des Status quo unter Aktualisierung der bestehenden Bundesgesetze	272
II. Bundeseinheitliche Regelung	274
III. Einführung einer Musterhöfeordnung	276
G. Fazit	280
Literaturverzeichnis	283
Stichwortverzeichnis	294

Hinsichtlich der in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen wird verwiesen auf Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin/Boston 2018.

A. Einleitung

I. Problemstellung und Anlass der Untersuchung

In Deutschland gab es im Jahr 2016 etwa 275.400 landwirtschaftliche Betriebe, von denen 88,7% und damit ungefähr 244.200 Betriebe von Einzelunternehmern¹ bewirtschaftet wurden.² Für jeden dieser Betriebsinhaber stellt sich früher oder später die Frage nach der Hofnachfolge. Die Gestaltung der Unternehmensnachfolge ist häufig sowohl rechtlich und wirtschaftlich komplex als auch für die Unternehmensführenden persönlich ein schwieriger Schritt. Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe haben die Möglichkeit, sich für die Regelung der Vererbung den landwirtschaftlichen Sondererbrechten zu bedienen. Dadurch wird die Hofnachfolge einerseits vereinfacht, andererseits werden durch die Gesetze jedoch sowohl an den Betrieb als auch an den Betriebsnachfolger besondere Anforderungen gestellt, wodurch der Prozess wiederum zusätzlich verkompliziert wird.

Die angesprochenen landwirtschaftlichen Sondererbrechte sind nicht deutschlandweit einheitlich. Es besteht vielmehr eine Gemengelage aus bundesweit geltenden Vorschriften mit dem BGB-Landguterbrecht und dem Zuweisungsverfahren im Grundstücksverkehrsgesetz, partiellem Bundesrecht in Form der nordwestdeutschen Höfeordnung³ sowie diversen landesrechtlichen Sondererbrechten in Brandenburg, Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie Baden-Württemberg. Die Gesetze haben jeweils eine unterschiedliche Regelungsdichte und im Detail einen unterschiedlichen Regelungsgehalt.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und stattdessen das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

² Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2019, Tab. 3, S. 138; im Jahr 2019 gab es etwa 266.600 Betriebe, vgl. Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2020, Tab. 2, S. 2; allerdings hat seit der Agrarstrukturerhebung 2016 keine statistische Aufschlüsselung dieser Betriebe nach Rechtsformen stattgefunden.

³ Im Folgenden auch als „Höfeordnung“ bezeichnet; alle übrigen landwirtschaftlichen Sondererbrechte werden, sofern sie gemeint sind, zur Abgrenzung von der nordwestdeutschen Höfeordnung entsprechend ihrer offiziellen Gesetzesbezeichnung ausdrücklich benannt.

Gemeinsames Ziel aller landwirtschaftlichen Sondererbrechte⁴ ist dabei die primär im öffentlichen Interesse stehende geschlossene Erhaltung der Betriebe.⁵ Um dies zu erreichen, unterscheiden sie sich in zwei Punkten vom allgemeinen Erbrecht des BGB: Zum einen durch die geschlossene Vererbung beziehungsweise das Übernahmerecht eines einzigen Erben, der das alleinige Eigentum am Betrieb erhält, auch wenn mehrere eigentlich Erbberechtigte vorhanden sind. Zum anderen dadurch, dass die übrigen Erben, die nicht Eigentum am Hof erlangen, lediglich in Geld abgefunden werden und zwar zu einem im Verhältnis zum Verkehrswert des Betriebs erheblich verringerten Betrag.

Bis auf das Brandenburgische Höfeordnungsgesetz, das im Juni 2019 eingeführt wurde, haben alle Regelungen zur Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe neben der gleichen Zielsetzung noch etwas gemeinsam: Sie sind alle mindestens etwa 60 Jahre alt oder noch älter. Nicht jedes Gesetz wurde seit seinem Erlass umfassend reformiert oder aktualisiert.⁶ Der Landwirtschaftssektor selbst hat sich in diesem Zeitraum hingegen sehr wohl verändert – etwa durch die ansteigenden Betriebsgrößen, Verdrängung kleinerer Betriebe, höhere Pachtanteile, eine stärkere Spezialisierung der einzelnen Höfe, Schwierigkeiten der Bewirtschaftenden bei der Suche geeigneter Betriebsnachfolger und auch weniger starke wirtschaftliche Abhängigkeit der einzelnen bewirtschaftenden Familien von der Landwirtschaft durch zusätzliche Berufstätigkeit außerhalb des eigenen Betriebs.

Gegenstand dieser Arbeit ist daher die Frage, ob die derzeitige Ausgestaltung der verschiedenen Gesetze zur Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe angesichts dieses Strukturwandels zur veränderten Situation der Landwirtschaft passt und diese nach wie vor angemessen rechtlich abbildet. Zur Beantwortung dieser Frage soll die derzeitige Rechtslage im Bereich des Landwirtschaftserbrechts dargelegt werden. An entsprechenden Stellen sollen in diesem Zusammenhang alternative Auslegungsmöglichkeiten sowie Reform erfordernisse aufgezeigt werden. In erster Linie wird dabei die rechtspolitische Dimension des landwirtschaftlichen Sondererbrechts in den Fokus genommen.⁷

⁴ Die Termini „landwirtschaftliches Sondererbrecht“, „Anerbenrecht“, „Höferecht“ und „Landwirtschaftserbrecht“ werden, da sie sich inhaltlich nur geringfügig voneinander unterscheiden, in dieser Arbeit synonym verwendet; zur genauen Bestimmung der einzelnen Begriffe vgl. Suckow, Die Gesellschaftsgründung unter Geltung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts, S. 11 ff.

⁵ BVerfGE 15, 337 (342); BVerfGE 67, 348 (367); BVerfGE 91, 346 (356).

⁶ Ausführlich zur Genese der einzelnen Gesetze siehe S. 21 ff.

⁷ Für eine verfassungsrechtliche Beleuchtung des Themengebiets vgl. Mönig, Landwirtschaftliches Sondererbrecht im Lichte von Verfassung und Rechtspolitik, S. 101 ff.

Anlass der Untersuchung ist die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung durch das Bundesverfassungsgericht und die damit einhergehende Grundsteuerreform im Jahr 2019. Die nur noch bis 2025 bestehenden steuerlichen Einheitswerte sind derzeit nämlich auch Grundlage für die Ermittlung der Abfindungsansprüche der weichenden Miterben nach § 12 HöfeO.⁸ Im Zusammenhang mit der sich an dieser Stelle aufdrängenden Reform bietet sich die Gelegenheit einer weitergehenden Gesetzesreform innerhalb der nordwestdeutschen Höfeordnung, bei der auch anderen drängenden Fragen vonseiten des Gesetzgebers begegnet werden kann. Zu diesen Fragen gehört unter anderem, ob angesichts der geänderten Bewirtschaftungsformen auch der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien in den Schutzbereich des landwirtschaftlichen Sondererbrechts aufgenommen werden soll, wie mit Nebenerwerbsbetrieben künftig landwirtschaftserrechtlich verfahren werden soll oder ob langfristig verpachteten und nicht mehr vom Eigentümer bewirtschafteten Betrieben die Privilegierungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts zukommen sollen. Im BGB-Landguterbrecht, das in diesem Zusammenhang ebenfalls in den Blick genommen wird, ergeben sich etwa angesichts der nicht geregelten besonderen gesetzlichen Erbfolgeordnung für Landgüter und des fehlenden Nachabfindungsanspruchs sogar noch viel fundamentalere Fragestellungen.

Ein weiterer Anlass für die Untersuchung ist, dass in der jüngeren Vergangenheit bereits in mehreren Bundesländern die Erarbeitung eines eigenen landwirtschaftlichen Sondererbrechts angedacht wurde und in Brandenburg im Jahr 2019 sogar ein landesrechtliches Anerbengesetz eingeführt wurde. Durch diese Aktivität einiger Landesgesetzgeber gepaart mit der Inaktivität des Bundes- und der Landesgesetzgeber in Bundesländern mit bestehenden Landwirtschaftserbrechten wird daher die Frage akut, wie nicht nur einzelne Sondererbrechte für sich genommen zu reformieren sind, sondern ob und wie eine weitere Rechtszersplitterung innerhalb der einzelnen Gesetze verhindert werden kann.

II. Gang der Untersuchung

Zunächst soll die zersplittete aus bundes- und landesrechtlichen Normen bestehende Rechtslage vor dem Hintergrund der Historie des Landwirtschaftserbrechts in Deutschland in Abschnitt B. dargestellt werden. Die Kenntnis vom Ursprung und der Entwicklung der einzelnen Gesetze und Regelungen ist dabei essenziell, um zu verstehen, aus welchen Gründen bestimmte Normen im Zusammenhang mit der Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe vom allgemeinen Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichen

⁸ Ausführlich zu dieser Thematik auf S. 150 ff.